

GEBÜHRENSATZUNG

zu der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Hersfeld-Rotenburg (Abfallsatzung i. d. Fassung vom 5. Dezember 2016), zuletzt neu gefasst am 5. Dezember 2016, in Kraft getreten am 1. Januar 2017.

Aufgrund

- der §§ 5, 19, 20, 51 Abs. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), geändert durch Gesetze vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 666), vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 178), vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158, ber. S. 188), vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618),
- der §§ 1 bis 5a, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618),
- des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), geändert durch Gesetze vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 253), vom 15. Mai 1974 (GVBl. I S. 241), vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420), vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), vom 21. November 2012 (GVBl. S. 436), vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618),
- der §§ 1 Abs. 6 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 636),
- des § 3 Abs. 6 der Satzung des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes Landkreis Hersfeld-Rotenburg in der geltenden Fassung und
- des § 23 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Hersfeld-Rotenburg (Abfallsatzung) in der geltenden Fassung

hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 05.12.2016 die folgende 23. Änderung der Gebührensatzung des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht, Gebührenpflichtige, Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Der AZV erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Benutzungsgebühren. Die Abfallgebühren ruhen als öffentliche Last gemäß § 10 Abs. 6 KAG auf dem Grundstück.
- (2) Gebührenpflichtig ist der oder sind die Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Für Eigentumswohnungen eröffnet der AZV hinsichtlich der Gebührenpflicht ein Wahlrecht: Die Eigentümergemeinschaft kann gegenüber dem AZV schriftlich verbindlich erklären, dass sie als gesamtschuldnerischer Gebührenpflichtiger auftritt. Alternativ kann die Eigentümergemeinschaft erklären, dass jeder Eigentümer einer Eigentumswohnung einzeln für seine Eigentumswohnung als Gebührenpflichtiger auftritt. Erklärt die Eigentümergemeinschaft sich nicht schriftlich gegenüber dem AZV, sind die jeweiligen Eigentümer die Gebührenpflichtigen.

Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften „alter“ und „neuer“ Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 10 Abs. 1 der Abfallsatzung für rückständige Gebühren. Im Falle von Eigentumswohnungen gilt vorstehender Satz analog.

- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung oder der Aufstellung der Sammelbehälter und sie endet mit Ende des Monats der Abholung der Sammelbehälter oder der Abmeldung.
- (4) Die Gebühren sind, soweit nicht in dem entsprechenden Bescheid ein anderer Tag genannt ist, einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Der AZV erhebt die Gebühr jährlich, er kann vierteljährliche Vorauszahlungen verlangen.
- (5) Die endgültige Höhe der Gebührenpflicht wird jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres berechnet. Eine Verrechnung im folgenden Kalenderjahr ist zulässig.
- (6) Eine Gebührenerstattung/Verrechnung bei der Rückgabe von Papier-Müllsäcken ist nicht zulässig.
- (7) Selbstanlieferer sind verpflichtet, unmittelbar an den AZV oder – sofern zutreffend - den vom AZV beauftragten Dritten, die bei Anlieferung ermittelte Gebühr zu entrichten.

§ 2 Bemessungsgrundlage für die Gebühren

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren bei der Entsorgung im Holsystem ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück zur Verfügung stehende Behältervolumen für den Restmüll bzw. Biomüll.
- (2) Mit den Gebühren für Restmüll sind auch die Aufwendungen für die Entsorgung stofflich verwertbarer Abfälle, außer dem Bioabfall abgegolten.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Abfallgebühren der Zweckverbände und Selbstanlieferer auf den Entsorgungsanlagen ist die Art und das Gewicht der angelieferten Menge, sofern in den §§ 3-9 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 Gebührenhöhe für die Restmüllabfuhr (Hausmüll) in Restmülltonnen

- (1) Die Gebühr setzt sich aus einer Grundgebühr je Monat und einer Servicegebühr je Leerung zusammen.
- (2) Der Gebührenmaßstab der Grundgebühr ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück vom AZV zur Verfügung gestellte Behältervolumen für den Restmüll. Benutzen unmittelbar angrenzende Grundstücke ein gemeinsames Behältnis, so ist von jedem Grundstück die Grundgebühr zu erheben. Die Grundgebühren betragen monatlich:

Behälter	
120-l	3,95 EUR
240-l	7,90 EUR

- (3) Die Servicegebühren betragen pro einmalige Entleerung:

Behälter	
120-l	3,72 EUR
240-l	7,44 EUR

Dabei ist - zuzüglich zur entsprechenden Grundgebühr - als Berechnungsgrundlage für die Vorauszahlung bei den ganzjährig im Vorjahr angemeldeten 120-l und 240-l Restabfallbehältern die Anzahl der im Vorjahr in Anspruch genommenen Entleerungen in Ansatz zu bringen.

Bei 120-l und 240-l Restabfallbehältern, die im Vorjahr nicht volle 12 Monate angemeldet waren, wird - zuzüglich zur entsprechenden Grundgebühr - die in den angemeldeten Monaten genutzte Entleerungszahl auf 12 Monate hochgerechnet und in Ansatz gebracht.

Für 120-l und 240-l Restabfallbehälter, die neu angemeldet werden, wird - zuzüglich zur entsprechenden Grundgebühr - pro Monat, der vom Anmeldungsmonat bis zum Jahresende verbleibt, eine Entleerung als Vorauszahlung in Ansatz gebracht.

§ 4 Gebührenhöhe für die Restmüllabfuhr (Hausmüll/hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) in Containern

- (1) Für die 1,1 m³, 2,5 m³ und 5,0 m³ Container werden abweichend von der normalen 14täglichen Abfuhr feste Entleerungsrhythmen von 1 x pro Monat, 14täglich, wöchentlich oder 2 x pro Woche sowie die variable Entleerung (bei bereits gestellten Containern) auf Abruf angeboten.
- (2) Die Gebühr besteht bei fest gewähltem Entleerungsrhythmus aus einer festen Gebühr, abhängig vom gewählten Entleerungsrhythmus. Bei der variablen Entleerung auf Abruf setzt sich die Gebühr aus einer Grundgebühr je Monat und einer Servicegebühr je Leerung zusammen.
- (3) Der Gebührenmaßstab der Gebühr ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück vom AZV zur Verfügung gestellte Behältervolumen für den Restmüll. Möglich ist auf formlose schriftliche Bestellung (nur beim AZV) auch die einmalige Gestellung von 1,1 m³ Containern. Hierbei werden einzelfallbezogene Gebührenbescheide erstellt. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend. Zusätzliche Entleerungen über den festen Abfuhrhythmus hinaus sind nur gegen schriftliche Quittierung bei der Leistungserbringung möglich.

a) Die Gebühren betragen monatlich bei fest gewähltem Abfuhrhythmus:

Behälter	Leerungsrhythmus	
1.100-l	Monatlich	69,21 EUR
1.100-l	14täglich	107,71 EUR
1.100-l	wöchentl.	179,21 EUR
1.100-l	2*wöchentl.	322,21 EUR
2.500-l	Monatlich	157,29 EUR
2.500-l	14täglich	244,79 EUR
2.500-l	wöchentl.	407,29 EUR
2.500-l	2*wöchentl.	732,29 EUR
5.000-l	Monatlich	314,70 EUR
5.000-l	14täglich	489,84 EUR
5.000-l	wöchentl.	815,10 EUR
5.000-l	2*wöchentl.	1.465,62 EUR

- b) Die Gebühren für eine zusätzliche Leerung außerhalb des fest gewählten Abfuhrhythmus betragen:

Behälter	
1.100-l	37,92 EUR
2.500-l	86,28 EUR
5.000-l	172,68 EUR

- c) Für die einmalige Gestellung (maximaler Zeitraum 4 Tage) eines 1,1 m³ Containers wird eine Gebühr von 52,00 EUR erhoben.

- d) Die Grundgebühren betragen monatlich bei variablem Abfuhrhythmus auf Abruf:

Behälter	
1.100-l	36,21 EUR
2.500-l	82,29 EUR
5.000-l	164,58 EUR

- e) Die Servicegebühren betragen pro Leerung bei variablem Abfuhrhythmus auf Abruf:

Behälter	
1.100-l	37,92 EUR
2.500-l	86,28 EUR
5.000-l	172,68 EUR

Dabei ist - zuzüglich zur entsprechenden Grundgebühr - als Berechnungsgrundlage für die Vorauszahlung bei den ganzjährig im Vorjahr angemeldeten Containern die Anzahl der im Vorjahr in Anspruch genommenen Entleerungen in Ansatz zu bringen.

Bei den Containern, die im Vorjahr nicht volle 12 Monate angemeldet waren, wird - zuzüglich zur entsprechenden Grundgebühr - die in den angemeldeten Monaten genutzte Entleerungszahl auf 12 Monate hochgerechnet und in Ansatz gebracht.

Für Container, die neu angemeldet werden, wird - zuzüglich zur entsprechenden Grundgebühr - pro Monat, der vom Anmelde-monat bis zum Jahresende verbleibt, eine Entleerung als Vorauszahlung in Ansatz gebracht.

§ 5 Gebührenhöhe für die Restmüllabfuhr (Hausmüll) in Papiersäcken

- (1) Nur Einpersonenhaushalte können auf schriftlichen Antrag statt einer Mülltonne ausschließlich amtliche 50-L Papiermüllsäcke für die Restmüllentsorgung verwenden. Eigentümer von Ferienhäusern, die nur zu Ferien- oder Urlaubszwecken bis zu einer Gesamtnutzungsdauer von bis zu 6 Monaten pro Jahr genutzt werden, können auf Antrag ebenfalls amtliche Papiermüllsäcke verwenden, wenn die Ferienhaussiedlung nicht zentral mit Großbehältern entsorgt wird.
- (2) Die Gebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Servicegebühr für die einzelnen Müllsäcke zusammen. Die Müllsäcke selbst müssen dabei von den Kunden bei den bekannten Verkaufsstellen erworben werden. Die Grundgebühr für die mit Müllsäcken veranlagten Einpersonenhaushalte oder die Eigentümer von Ferienhäusern beträgt monatlich:

Behälter	
50-l-Säcke	2,50 EUR

(3) Zusatzpapiermüllsäcke, zugleich Servicegebühr gem. Abs. (2), werden zu Gebühren von:

Behälter	
50-l-Sack	3,00 EUR

pro Sack abgegeben.

§ 6 Gebührenhöhe für die Biomüllabfuhr

Die Gebühr für die Abfuhr der Biotonnen beträgt monatlich pauschal:

Behälter	
120-l	4,20 EUR
240-l	8,40 EUR

Der Abfuhrhythmus der Biotonne wird in § 19 der Abfallsatzung geregelt.

§ 7 Gebührenhöhe für Selbstanlieferer

(1) Für das Annehmen, Lagern, Behandeln, Umladen, Befördern, Verwerten und Entsorgen angelieferter Abfälle (Selbstanlieferer) betragen die Gebühren:

1. für Abfall aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle sowie Bioabfälle des Müllabhol-Zweckverbandes „Rotenburg“ - Sitz Bebra -

entsprechend der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Müllabhol-Zweckverband „Rotenburg“, in der jeweils gültigen Fassung.

2. für Abfall aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle:

≥ 200 kg: 120,00 EUR/Mg
< 200 kg: 7,50 EUR pauschal

3. für Sperrmüll (§ 18 Abs. 8 Satz 10 der Abfallsatzung bleibt davon unberührt):

≥ 200 kg: 120,00 EUR/Mg
< 200 kg: 9,50 EUR pauschal

4. für Straßenkehrschutt:

≥ 200 kg: 160,00 EUR/Mg
< 200 kg: 18,00 EUR pauschal

5. für unbelasteten und belasteten Boden, Bauschutt und Brandschutt sofern sie nicht nach § 8 (1) 5. verwertet werden und diese Materialien auf der Deponie abgelagert werden dürfen:

≥ 200 kg: 80,00 EUR/Mg
< 200 kg: 10,50 EUR pauschal

6. für asbestzementhaltige Baustoffe:

≥ 200 kg: 80,00 EUR/Mg
< 200 kg: 7,00 EUR pauschal

7. für Baustellenabfälle:
- ≥ 200 kg: 160,00 EUR/Mg
 - < 200 kg: 12,50 EUR pauschal
8. für Mineralfaserabfall oder anderes Dämmmaterial,
- ≥ 200 kg: 200,00 EUR/Mg
 - < 200 kg: 10,00 EUR pauschal
9. unbelasteter und belasteter Boden und Abfall kann auf dem Entsorgungszentrum Hersfeld-Rotenburg zu marktüblichen Konditionen verwertet werden, sofern diese Materialien oder Gemische daraus als Deponiebaustoff eingesetzt werden dürfen. Eine Verwertung liegt vor bei einem Einsatz der Stoffe zum Wegebau, zur Herstellung von Randwällen, zur Abdeckung von Asbest und Mineralfaserstoffe, zur Befestigung der Einbaufäche für Anlieferungsfahrzeuge, zur Profilierung des Deponiekörpers, zum Bau von Filterschichten, zum Bau von Gasentspannungsschichten, zur Herstellung von Elementen des Oberflächenabdichtungssystems.
10. für Schlämme mit einem Trockensubstanzgehalt von mindestens 35 % und Flügelscherfestigkeit von mindestens 25 kN/m², sofern diese Materialien auf der Deponie abgelagert werden dürfen:
- ≥ 200 kg: 80,00 EUR/Mg
 - < 200 kg: 16,00 EUR pauschal
11. für A4-Holz
- ≥ 200 kg: 210,00 EUR/Mg
 - < 200 kg: 22,00 EUR pauschal
12. für A1-,A2- und A3-Holz
- ≥ 200 kg: 70,00 EUR/Mg
 - < 200 kg: 6,00 EUR pauschal
13. für kompostierfähige Garten- und Parkabfälle
- ≥ 200 kg: 42,00 EUR/Mg
 - < 200 kg: 3,50 EUR pauschal
14. für die Ausführung zusätzlicher Arbeiten – wie z. B. das ggf. erforderliche Sortieren von Abfallgemischen - durch das Betriebspersonal pro eingesetzter Person:
- 20,00 EUR/angefangene Viertelstunde
- (2) Für das Annehmen, Lagern, Behandeln, Umladen, Befördern, Verwerten und Entsorgen angelieferter Grünabfälle aus den Recyclinghöfen betragen die Gebühren:
- ≥ 200 kg: 42,00 EUR/Mg
 - < 200 kg: 3,50 EUR pauschal

(3) Sonstige Gebühren:

1. Kleinmengen

a) für PKW-Altreifen ohne Felgen:

Herkunft	
Privat	4,00 EUR/Reifen
Gewerbe	7,00 EUR/Reifen

b) für Sondermüll (außer Asbestabfälle), der vom Gewerbe angeliefert wird:

3,58 EUR/kg

2. Wertstoffe

Für private Anlieferer von haushaltsüblichen Kleinmengen an Wertstoffen bis zu 50 kg je Anlieferungstag stehen Behälter zur Benutzung zur Verfügung. Eine Gebühr wird in diesem Falle nicht erhoben. Eine Liste, welche Wertstoffe aktuell angenommen werden, kann beim AZV oder - sofern zutreffend – bei dem beauftragten Dritten nachgefragt werden.

Gewerbliche oder private Anlieferer von größeren als haushaltsüblichen Mengen müssen sich – sofern der AZV die Annahme verweigert - des privaten Wertstoffmarktes bedienen. Eine Annahme auf dem Entsorgungszentrum Hersfeld-Rotenburg in Ludwigsau-Meckbach ist dann ausgeschlossen.

3. Sonstige Regelungen

Die Gebührenbeträge sind auf 0,50 EUR aufzurunden. Gebühren für Selbstanlieferer bis zu 100,00 EUR sind grundsätzlich bar zu zahlen. Unabhängig davon haben Selbstanlieferer, deren Wohnsitz oder deren Firmenniederlassung außerhalb des Landkreises Hersfeld-Rotenburg liegt, grundsätzlich alle Gebührenbeträge bar zu zahlen. Anlieferer, die beim Zahlungsverkehr offene Rechnungen nach einmaliger Mahnung nicht begleichen, dürfen nur noch gegen Barzahlung das Entsorgungszentrum Hersfeld-Rotenburg benutzen.

Für Abfälle, die widerrechtlich auf dem Entsorgungszentrum Hersfeld-Rotenburg abgeladen werden oder deren Annahme nicht verhindert werden konnte, werden für das Aufnehmen, Zwischenlagern, das Befördern zu einer Entsorgungsanlage und die Entsorgung die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

Bei der Anlieferung von Gemischen aus Abfällen unterschiedlicher Gebührenmaßstäbe, wird zur Gebührenermittlung der höchste Gebührenmaßstab einer einzelnen Abfallart der gesamten Anlieferung zugrunde gelegt.

§ 8 Gebühren bei Behälterwechsel

Die Neuanmeldung eines Abfallbehälters erfolgt gebührenfrei. Für den mehr als einmaligen Wechsel eines angemeldeten Abfallbehälters pro Jahr wird eine Gebühr von 13,00 EUR erhoben.

§ 9 Erhebung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht nach Ablauf eines jeden Kalendermonats, in dem der gebührenpflichtige Tatbestand erfüllt worden ist. Für Selbstanlieferer ist die Gebühr mit der Anlieferung fällig.
- (2) Die Gebühren sind, soweit nicht in dem entsprechenden Bescheid ein anderer Tag genannt ist, einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides oder einen Monat nach dem Zugang der Rechnung fällig.

§ 10 Rechtsbehelf

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.
- (2) Ein Widerspruch gegen einen Gebührenbescheid hat gemäß § 80 (2) Ziff. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese 23. Änderung der Gebührensatzung des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes Landkreis Hersfeld-Rotenburg (AZV) tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bad Hersfeld, den 06.12.2016

Der Vorstand
des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes
Landkreis Hersfeld-Rotenburg (AZV)

Elke K ü n h o l z
Vorsitzende des Verbandsvorstandes

Vorstehende Änderung der Gebührensatzung des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes Landkreis Hersfeld-Rotenburg wird gemäß § 16 der Verbandssatzung des AZV öffentlich bekannt gemacht.

Bad Hersfeld, den 06.12.2016

Der Vorstand
des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes
Landkreis Hersfeld-Rotenburg (AZV)

Elke K ü n h o l z
Vorsitzende des Verbandsvorstandes